

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/6/18 2001/17/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.2001

Index

L34006 Abgabenordnung Steiermark

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82006 Bauordnung Steiermark

Norm

BauG Stmk 1995 §15 Abs1;

BauG Stmk 1995 §15 Abs7;

BauG Stmk 1995 §4 Z59;

BauG Stmk 1995 §4 Z60;

LAO Stmk 1963 §3 Abs1;

Rechtssatz

Der Steiermärkische Landesgesetzgeber knüpft mit dem Begriff "dem Wohnen dienen" nicht an den engen Begriff "Wohnräume" oder "Wohnung" im Verständnis des § 4 Z 59 bzw 60 Stmk BauG an, sondern versteht darunter all jene Geschoßflächen, die, auch wenn sie nicht "bewohnt" werden, doch dem mit dem Betriebsobjekt für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung mitverfolgten Zweck des Wohnens mittelbar zu Gute kommen. Es wäre nämlich nicht einzusehen, weshalb Nutzflächen der genannten Art, wie sie regelmäßig auch in ausschließlich für Wohnzwecke genutzten Bauwerken vorkommen (aber in diesen nicht unmittelbar als Wohnung gebraucht werden), bei Festsetzung der Bauabgabe nur deshalb privilegiert werden sollten, weil sie sich in einem Betriebsobjekt für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung befinden. Zweck der Begünstigung soll ja die abweichende Behandlung (ausschließlich) land- und forstwirtschaftlich genutzter (Teil-)Flächen von Geschoßen sein. Dienen also Flächen eines Geschoßes, wenn auch bloß mittelbar, und sei es auch neben anderen Zwecken, dem Wohnen, so kommt die Begünstigung nach § 15 Abs 7 Stmk BauG für diese Flächen nicht zum Tragen. Gemäß § 3 Abs 1 Stmk LAO entsteht der Abgabeananspruch, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabenvorschrift die Abgabe knüpft. Gemäß § 15 Abs 1 Stmk BauG ist dies vorliegendenfalls der Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung. Schon in diesem Zeitpunkt muss feststehen, in welcher Höhe ein Abgabeananspruch entstanden ist. In Ansehung der Begünstigung des § 15 Abs 7 Stmk BauG bedeutet dies, dass jene Geschoßflächen, die nach Maßgabe des bewilligten Bauprojektes nicht im Sinne der vorstehenden Ausführungen dem Wohnen, sondern der landwirtschaftlichen Nutzung dienen sollen, privilegiert sind. In diesem Zusammenhang ist die Baubeschreibung samt Bauplänen und die dort ausgewiesene Nutzung maßgeblich. Nach Erteilung der Baubewilligung beabsichtigte oder vorgenommene Änderungen des Verwendungszweckes der zu errichtenden Räume in Richtung einer ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzung haben auf den einmal entstandenen Abgabeananspruch keine Auswirkungen mehr.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2001:2001170079.X03

Im RIS seit

12.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at